

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Türk, Dr. Heinrich L. Kolb,
Walter Hirche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5995 –**

Lage der kleinen und mittelständischen Betriebe in Ostdeutschland

Die Lage kleiner und mittelständischer Unternehmen gibt vor dem Hintergrund einer sich abschwächenden Konjunktur verstärkt Anlass zur Sorge.

Besonders brisant ist die wirtschaftliche und soziale Lage der Kleinbetriebe und Mittelständler in den neuen Ländern. So ging in Thüringen im letzten Halbjahr 2000 die Zahl der Handwerksbetriebe um 226 zurück. Aufgrund der schlechten Zahlungsmoral haben allein die Thüringer Handwerker derzeit rund eine Milliarde Deutsche Mark Außenstände. Es steht zu befürchten, dass diese Forderungen der Betriebe nicht mehr erfüllt werden.

1. Wie viele kleine und mittelständische Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Ländern, gibt es derzeit in Ostdeutschland?

Das Statistische Bundesamt weist in seiner Vorabinformation zur Umsatzsteuerstatistik für 1999 (Angaben für 2000 sind erst im Jahr 2002 verfügbar) für Ostdeutschland, einschl. (Gesamt-)Berlin, insgesamt 510 188 kleine und mittlere Unternehmen aus.

Nach Bundesländern ergibt sich folgendes Bild:

Mecklenburg-Vorpommern:	49 645 KMU
Brandenburg:	76 636 KMU
Sachsen-Anhalt:	67 025 KMU
Sachsen:	134 243 KMU
Thüringen:	72 951 KMU
Berlin:	109 688 KMU

Erfasst werden alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 32 500 DM bis 100 Mio. DM. Bei Einbeziehung der nicht umsatzsteuerpflichtigen Freien Berufe ergibt sich ein Bestand von rd. 530 000 KMU in Ostdeutschland.

2. Wie viel Prozent der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Ostdeutschland zahlen derzeit keine Gewerbesteuer, weil ihr Gewinn unterhalb des Freibetrags von 48 000 Deutsche Mark liegt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

3. Wie viele Insolvenzen hat es, aufgeschlüsselt nach Branchen und Ländern, in Ostdeutschland seit 1998 gegeben?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat es 1998 in Ostdeutschland (einschließlich Ost-Berlins) 8 615 Unternehmensinsolvenzen gegeben (siehe nachfolgende Tabelle). 1999 betrug die Zahl der Unternehmensinsolvenzen 8 363 Unternehmen. Für das Jahr 2000 wird ein leichter Rückgang der Unternehmensinsolvenzen erwartet.

Insolvenzen* von Unternehmen und Freien Berufen in den neuen Ländern und Berlin-Ost 1995 bis 1998 nach Wirtschaftsabschnitten

Wirtschaftsabschnitt	Insolvenzen				Insolvenzen			
	Verfahren insgesamt				Vertikalstruktur in %			
	1995	1996	1997	1998	1995	1996	1997	1998
Land- und Forstwirtschaft	119	146	169	213	2,0	2,0	2,1	2,5
Fischerei und Fischzucht	1	3	2	3	0,0	0,0	0,0	0,0
Bergbau, Gewinnung v. Steinen/Erden	4	6	5	16	0,1	0,1	0,1	0,2
Verarbeitendes Gewerbe	776	950	998	889	13,2	12,8	12,3	10,3
Energie- und Wasserversorgung	5	8	6	2	0,1	0,1	0,1	0,0
Baugewerbe	1 893	2 685	3 137	3 402	32,2	36,2	38,6	39,5
Handel; Instandhaltung von Kfz	1 438	1 586	1 532	1 575	24,5	21,4	18,9	18,3
– Kfz-Handel; Instandhaltung; Tankstellen	178	211	233	268	3,0	2,8	2,9	3,1
– Handelsvermittlung, Großhandel	618	659	552	489	10,5	8,9	6,8	5,7
– Einzelhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	642	716	747	818	10,9	9,7	9,2	9,5
Gastgewerbe	336	445	517	563	5,7	6,0	6,4	6,5
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	414	411	363	322	7,0	5,5	4,5	3,7
Kredit-, Versicherungsgewerbe	15	26	29	28	0,3	0,4	0,4	0,3
Dienstleistungen f. Unternehmen, Grundstückswesen, Vermietung	674	899	1 063	1 304	11,5	12,1	13,1	15,1
Erziehung und Unterricht	69	51	47	35	1,2	0,7	0,6	0,4
Gesundheits-, Veterinär-, Sozialwesen	11	29	51	53	0,2	0,4	0,6	0,6
Sonst. öffentliche u. persönliche Dienstleistungen	119	174	207	210	2,0	2,3	2,5	2,4
Insgesamt	5 874	7 419	8 126	8 615	100,0	100,0	100,0	100,0

* Gesamtvollstreckungsverfahren

Quelle: Statistisches Bundesamt, Insolvenztatistik, verschiedene Jahrgänge und Berechnungen des IfM Bonn.

4. Wie viele Arbeitsplätze sind, aufgeschlüsselt nach Ländern, seit 1998 durch Insolvenzen in Ostdeutschland verloren gegangen?

Erst seit Beginn des Jahres 2001 werden für Unternehmen, die ein Regelinsolvenzverfahren beantragen, die Mitarbeiterzahlen erfasst. Für die vorangegangenen Jahre können daher nur eingeschränkte Aussagen zu der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter gemacht werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit Arbeitsplatzverlusten gleichzusetzen ist, da Arbeitsplätze über Sanierungen und Verkäufe an Unternehmen gerettet werden können.

Ein Indiz für die Zahl der betroffenen Mitarbeiter kann aus der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit über die Anträge auf Insolvenz- bzw. Konkursausfallgeld gewonnen werden. Allerdings werden hier andere Sachverhalte erfasst: Die Bezieher dieser Lohnersatzleistung sind Antragsteller aus Unternehmen in eröffneten oder mangels Masse abgelehnten Insolvenzverfahren sowie Antragsteller aus Unternehmen, die ohne Insolvenzantrag geschlossen wurden. Somit ist der Erfassungsbereich größer als der der insolventen Unternehmen. Allerdings werden nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ausstehenden Entgeltzahlungen gezählt. In den Unternehmen könnten somit durchaus mehr Personen beschäftigt sein. Wie erste Vergleiche mit den Daten der Statistischen Landesämter zeigen, meldet die Bundesanstalt für Arbeit bedeutend mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als die Gerichte. Dies könnte – neben den genannten Unterschieden und Erfassungsproblemen – auch daran liegen, dass bei den Gerichten Personen untererfasst sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung entlassen worden sind, aber ebenfalls einen Anspruch auf diese Lohnersatzleistung haben.

Die jährlichen Zahlen der Bezieher von Konkursgeld seit 1990 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bezieher von Konkurs-/Insolvenzausfallgeld Deutschland 1990
bis 2000 – in Tausend

Jahr	Alte Länder und Berlin-West	Neue Länder und Berlin-Ost	Deutschland
1990	63	k. A.	63
1991	64	k. A.	64
1992	87	k. A.	87
1993	126	41	167
1994	128	62	190
1995	134	86	220
1996	160	107	267
1997	157	105	262
1998	150	101	251
1999*	155	84	240
2000*	159	86	245

© IfM Bonn

* 1999 Insolvenzrechtsreform

Quelle: Statistisches Bundesamt; Bundesanstalt für Arbeit

Danach sind die Zahlen in West- und Ostdeutschland besonders 1995 und 1996 stark angestiegen. Bis zum Jahr 2000 setzte ein leichter Rückgang ein, da die durchschnittliche Größe der insolventen Unternehmen rückläufig war. Das führte vor allem in Ostdeutschland zu stark sinkenden Zahlen für Antragsteller. Im Jahr 2000 wurde jedoch in ganz Deutschland ein erneuter Anstieg um 2,6 % registriert.

Die Situation in den einzelnen Bundesländern für das Jahr 1999 ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Anträge auf Insolvenzausfallgeld nach Bundesländern 1999

Bundesland	Bezieher von Insolvenzausfallgeld	Anteil der Länder in %
Schleswig-Holstein	6 924	2,9
Hamburg	5 375	2,2
Mecklenburg-Vorpommern	11 556	4,8
Niedersachsen	20 748	8,7
Bremen	4 013	1,7
Nordrhein-Westfalen	40 845	17,0
Hessen	13 899	5,8
Rheinland-Pfalz	7 757	3,2
Saarland	2 083	0,9
Baden-Württemberg	21 014	8,8
Bayern	25 426	10,6
Berlin	13 413	5,6
Brandenburg	14 062	5,9
Sachsen-Anhalt	13 877	5,8
Thüringen	10 812	4,5
Sachsen	27 802	11,6
Insgesamt	239 606	100,0
Bundesgebiet West	155 179	64,8
Bundesgebiet Ost	84 427	35,2

© IfM Bonn

Quelle: Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Bundesanstalt für Arbeit

Wie viele Arbeitnehmer aus mittelständischen Unternehmen betroffen sind, veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeit nicht.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel Prozent der Insolvenzen auf ausgefallene Forderungen zurückzuführen sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der seit 1998 in Insolvenz gegangenen Betriebe im Osten zuvor Anträge auf die Stundung von Steuern und Sozialabgaben gestellt haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

7. Wie viele der Anträge auf die Stundung von Steuern und Sozialabgaben durch kleine und mittelständische ostdeutsche Unternehmen sind positiv beschieden worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Konkursanträge durch Finanzämter und Krankenkassen seit 1998 gegen in Zahlungsschwierigkeiten geratene Unternehmen gestellt worden sind?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Mahnverfahren gegen Kunden seit 1998 von ostdeutschen Firmen angestrengt wurden und wie viele davon mit einem vollstreckbaren Titel endeten?

Hier liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. In einer nicht-repräsentativen Studie des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn in Thüringen hatten fast drei Viertel der 1999 befragten Unternehmen gerichtliche Mahnverfahren angestrebt und 58 % ein Klageverfahren. Die durchschnittliche Erfolgsquote der beiden Verfahren liegt bei 39 %. Im Schnitt betrug die Dauer des Mahnverfahrens 7,2 Monate. Das Klageverfahren, das oft erst nach einem Mahnverfahren folgt, dauerte durchschnittlich 13,2 Monate.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der vollstreckbaren Titel erfolgreich vollstreckt wurden, so dass die Betriebe tatsächlich zu ihrem Geld gekommen sind?

Hier wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen. Andere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Ist der Bundesregierung die durchschnittliche Dauer der Mahnverfahren bis zur erfolgreichen Vollstreckung bekannt?

Hier wird ebenfalls auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Andere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Ist die Bundesregierung aus Gründen der Gleichbehandlung bereit, nicht nur notleidenden Konzernen wie der Philipp Holzmann AG, sondern auch klein- und mittelständischen Unternehmern, die in Schwierigkeiten geraten sind, Hilfe zukommen zu lassen?

Die Initiative der Bundesregierung im Fall Philipp Holzmann lag insbesondere auch im Interesse der dort engagierten kleinen und mittleren Unternehmen. Dabei handelte es sich um rund 3 000 überwiegend kleine und mittlere Nachunternehmer mit rd. 180 000 Beschäftigten. Eine Insolvenz der Philipp Holz-

mann AG hätte nahezu 40 000 dieser Arbeitsplätze bei ansonsten gesunden mittelständischen Betrieben akut in ihrer Existenz bedroht.

Im Übrigen lässt die Bundesregierung seit langem kleinen und mittleren Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten, Hilfen zukommen. Diese bestehen einmal aus Hilfen durch Beratungen durch erfahrene Berater, um die Ursachen der Schwierigkeiten festzustellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu entwickeln. Diese Hilfen werden insbesondere in Form der von der Deutschen Ausgleichsbank zusammen mit den Kammern organisierten Runden Tische sowie durch die für die Handwerksunternehmen tätigen Berater geleistet. Diese Hilfen kann das betroffene Unternehmen zu einem guten Teil kostenlos erhalten. Darüber hinaus kann das Unternehmen Zuschüsse für Beratungsdienstleistungen erhalten.

Für Unternehmen mit einem für die Zukunft tragfähigen Konzept können darüber hinaus finanzielle Hilfen gewährt werden. Diese bestehen sowohl aus Bürgschaften als auch aus Liquiditätskrediten, die die Förderbanken des Bundes ausleihen. Darüber hinaus bieten die Bundesländer kleinen und mittleren Unternehmen Hilfen an.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die freiwillig krankenversicherten klein- und mittelständischen Unternehmer oft Mehrbelastungen tragen müssen, weil die festgelegten Mindestbeiträge ihrem tatsächlichen Einkommen nicht entsprechen?

Für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, ist seit dem 1. Januar 1993 für den Kalendertag mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (2001: 4 480,- DM) der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen. Die monatliche Bezugsgröße wird jährlich entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung erhöht. Das bedeutet, dass 2001 als beitragspflichtige Einnahmen eines selbständig Tätigen mindestens ein Betrag von 3 360,- DM monatlich gilt.

Die Festlegung eines bei der Beitragsbemessung für hauptberuflich Selbständige zu Grunde zu legenden Mindesteinkommens war erforderlich, um eine angemessene Beteiligung der Selbständigen an der solidarischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen. Ausschlaggebend für die Festlegung eines besonderen Mindestbeitrags für hauptberuflich selbständige Erwerbstätige waren vor allem mehrere Entscheidungen des Bundessozialgerichts, nach denen die von vielen Krankenkassen in der Satzung festgelegte Mindesteinstufung der Selbständigen als unzulässig verworfen wurde. Folge dieser Rechtsprechung war z. B., dass ein mittelständischer Unternehmer, der steuerliche Verluste nachwies, zum damaligen Mindestbeitrag von rund 130,- DM monatlich vollen Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familie erhalten konnte. Solche Vergünstigungen beitragsrechtlicher Art können pflichtversicherte Arbeitnehmer nicht in Anspruch nehmen. Ein niedriger Beitrag wird letztlich von den übrigen Versicherten subventioniert – also auch von den Angestellten des Unternehmers. Um diese sozialpolitisch unerwünschten Folgen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die bisherigen Satzungsregelungen sozusagen ins Gesetz „übernommen“ und damit auch gleiches Recht für alle Kassenarten geschaffen.

Derzeit ist vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig, bei dem zu klären sein wird, ob die besondere Mindestbeitragsregelung für freiwillig versicherte Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Verfassung vereinbar ist. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

14. Hielte es die Bundesregierung angesichts der schlechten Zahlungsmoral für angezeigt, künftig nur noch dann Vorsteuerabzug zu gewähren, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass er die zugrunde liegende Rechnung bezahlt hat?

Die Bundesregierung hält eine Verknüpfung von Vorsteuerabzug und Bezahlung der zugrunde liegenden Rechnung für wenig geeignet, Schwierigkeiten der betroffenen Unternehmen, die sich für sie aus verzögerten Zahlungen bzw. bei der Durchsetzung der zugrunde liegenden Forderungen – also im Bereich des Zivilrechts – ergeben, zu beseitigen. Vielmehr sind die Maßnahmen im Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) – am 1. Mai 2000 in Kraft getreten – eher tauglich, die Verzögerung von Zahlungen wirtschaftlich unattraktiv zu machen und die Möglichkeiten, fällige Ansprüche zügig gerichtlich geltend zu machen, zu verbessern.

15. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine zentrale Meldestelle für Firmen und Personen einzurichten, die durch so genannten Eingehungsbetrag auffällig geworden sind?

Eine Notwendigkeit, eine zentrale Meldestelle für Firmen und Personen einzurichten, die durch so genannten Eingehungsbetrag auffällig geworden sind, ist zu Zwecken der Strafverfolgung nicht ersichtlich. Die §§ 492 ff. StPO sehen die Führung eines länderübergreifenden staatsanwaltlichen Verfahrensregisters vor, das beim Generalbundesanwalt, Dienststelle Bundeszentralregister, eingerichtet worden ist. In diesem Register werden unter anderem die Personendaten sowie die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschrift und der Angaben der näheren Bezeichnung der Straftaten eingetragen.

16. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, durch Verschärfung von Strafvorschriften der gewerbsmäßigen Begehung von vorsätzlicher Nichterfüllung von Leistungen vorzubeugen?

Die Nichterfüllung von Schulden stellt für sich allein noch kein strafwürdiges Unrecht dar. Es ist Aufgabe des Vertragspartners, sich zivilrechtlich hinreichend zu sichern und sich dabei gegebenenfalls von geeigneten Personen oder Stellen – etwa von einem Rechtsanwalt oder von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer – beraten zu lassen. Die Schwelle zur Strafbarkeit, nämlich zum Betrug gemäß § 263 des Strafgesetzbuchs (StGB), ist erst dann erreicht, wenn bei Eingehung einer vertraglichen Verpflichtung z. B. über die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit getäuscht wird, wobei zu beachten ist, dass ein Betrug bereits bei Abschluss eines gegenseitigen Vertrages begangen werden kann (so genannter Eingehungsbetrag). Gemäß § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB wird der gewerbsmäßig begangene Betrug im Regelfall mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Handelt der Täter gewerbsmäßig und als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat, ist der mit Wirkung vom 1. April 1998 eingeführte Verbrechenstatbestand des § 263 Abs. 5 StGB gegeben (im Regelfall Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren). Die Bundesregierung hält diese Strafvorschriften, insbesondere die darin angedrohten Strafen, für ausreichend.

17. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Grenze für die bereits heute im Osten mögliche Ist-Besteuerung von einer auf fünf Millionen Deutsche Mark Umsatz anzuheben und damit die Mittelständler deutlich zu entlasten?

Die Bundesregierung lehnt eine Anhebung der Umsatzgrenze gemäß § 20 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) ab.

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist § 20 UStG dahin gehend erweitert worden, dass Unternehmer für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in den fünf neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins zuständig ist und deren Gesamtumsatz im Vorjahr 1 Mio. DM nicht überstiegen hat, auf Antrag von der Ist-Besteuerung Gebrauch machen können. Diese Regelung galt für die Jahre 1996 bis 1998. Sie ist durch das Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern bis Ende des Jahres 2004 verlängert worden. Dadurch soll eine Verbesserung der Liquidität bei kleineren und mittleren Unternehmen erreicht werden. Eine weitere Erhöhung ist im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt worden.